

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Wichtige Kundgebungen, Verordnungen, Erlasse bei der Verreichlichung]

[urn:nbn:de:bsz:31-252440](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252440)



Sinnspruch: Das Bewußtsein feiner Einheit war im deutschen Volke, wenn auch verflücht, doch stets lebendig. Bismarck.

Wichtige Kundgebungen, Verordnungen und Erlasse anläßlich der Verreichlichung der Staatsbahnen.

Nr. 4042. WBl. Nr. 5 des NWM. v. 1. 6. 20.

An alle Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichseisenbahnen.

Die Staatseisenbahnen der einzelnen Länder sind auf das Reich übergegangen.

Damit ist das langerstrebte Ziel, die wichtigste Organisation für das deutsche Wirtschaftsleben einheitlich zusammenzufassen, erreicht. Die politische Einheit aller deutschen Stämme, die in der Reichsverfassung ihren höchsten Ausdruck erhalten hat, wird gefestigt und verstärkt durch die Vereinheitlichung des Verkehrskörpers. Die Reichseisenbahn ist ein neuer Ausdruck der Zusammengehörigkeit aller Volksteile und aller Wirtschaftsgebiete des Reiches und der Unzerstörbarkeit der Einheit des deutschen Volkes.

Die Form ist geschaffen. Jetzt gilt es, sie mit lebendiger Tat und Gestaltungskraft auszufüllen.

Unser Wirtschaftsleben ist durch den Krieg und seine Folgen aufs schwerste geschädigt worden. Der Wiederaufbau wird unendlich viel mehr Kraft erfordern als die Zerstörung. Jeder von uns wünscht aus tiefstem Herzen den Wiederaufbau unserer Wirtschaft und die Schaffung ausreichender Garantien für die Existenz unseres Volkes. Einsicht, Wille und Tat sind die wegberreitenden Kräfte, die zu diesem Ziele führen.

Zur Gefundung unserer Wirtschaft ist unbedingt erforderlich, daß das Verkehrssystem die außerordentlich umfangreichen Aufgaben, die ihm dabei zufallen, zu erfüllen vermag.

Ich habe die Hoffnung, daß die gesamte Eisenbahnerschaft, ohne Unterschied der Stellung und des Ranges, in selbstloser, hingebungsvoller Arbeit mit mir gemeinsam die gewaltige Aufgabe zu lösen versuchen wird, die hier gestellt ist.

Im demokratischen Staate gilt es als selbstverständliche Pflicht, den treuen Mitarbeitern am Volkswohl alle die Sicherheiten für ihre und ihrer Familien Existenz zu bieten, die unter Berücksichtigung der gesamten Wirtschaftslage irgendwie gegeben werden können. Das große Defizit bei den deutschen Eisenbahnen und die allgemeine Verarmung der deutschen Wirtschaft machen jedoch erforderlich, alles an sich begreifliche und verständliche Verlangen mit einem Höchstmaß von Verantwortlichkeits- und Solidaritätsgefühl gegenüber dem Volke zu überprüfen.

Ich für meine Person verspreche jede Förderung der Wünsche des gesamten Beamten-, Angestellten- und Arbeiterkreises, soweit sie mit den Gesamtinteressen des Volkes in Einklang zu bringen sind.

Guter Wille auf beiden Seiten, Vertrauen gegen Vertrauen; dann werden wir das zu schaffen vermögen, was das deutsche Volk von uns erwarten darf.

Berlin, 5. Mai 1920.

Bauer, Reichsverkehrsminister.

An das badische Personal der Reichseisenbahnen.

Die Zweigstelle Baden des Reichsverkehrsministeriums, die nach der im VBl. Nr. 1 erlassenen Bekanntmachung die ihr vom Reichsministerium übertragenen Geschäfte besorgt, hat am 5. Mai 1920 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Die badische Staatsregierung hat mich aus diesem Anlaß beauftragt, dem gesamten nunmehr in den Reichsdienst übergegangenen badischen Eisenbahnpersonal den herzlichsten Dank und die vollste Anerkennung auszusprechen für die der badischen Eisenbahnverwaltung stets, im Frieden und im Krieg, in treuer, selbstloser Hingabe geleistete kräftige Mitarbeit. Regierung und Land werden die badischen Eisenbahner auch nach dem Übergang an das Reich nicht vergessen. Es wird eine der vornehmsten Aufgaben der Regierung sein, sich auch künftig dafür einzusetzen, daß die Interessen und Rechte des badischen Eisenbahnpersonals auch fernherhin in vollem Umfang gewahrt werden.

Ich bin davon überzeugt, daß das gesamte badische Personal auch im Dienst des Reiches seine altbewährte gutbadische Pflichttreue beweisen, daß es dem badischen Namen stets Ehre machen und daß es seine ganze Kraft einsetzen wird, um in opferwilliger, treuer Arbeit beim Wiederaufbau des deutschen Vaterlandes mitzuwirken.

Nr. 4042 v. 10. 5. 20. Der Leiter der Zweigstelle Baden: Köhler.

Übergang der Staatsbahnen auf das Reich.

Nachdem der Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich die Genehmigung der verfassungsmäßigen Körperschaften des Reiches und der beteiligten Länder erhalten hat und veröffentlicht worden ist, ist die vorläufige Verwaltungsordnung der Reichseisenbahnen (Verw.O.) vom 26. April 1920 mit Wirkung vom 5. Mai 1920 durch den Herrn Reichsverkehrsminister in Kraft gesetzt worden.

Die näheren Bestimmungen werden demnächst im VBl. veröffentlicht. Vorläufig wird bekanntgegeben: An der Spitze der Reichseisenbahnverwaltung steht der Reichsverkehrsminister. Er übt seine Befugnisse mit Hilfe eines oder mehrerer Stellvertreter (Staatssekretäre) durch die Eisenbahnabteilungen und durch die Zweigstellen des Reichsverkehrsministeriums aus. Zweigstelle für die bisherigen badischen Staatsbahnen ist die bisherige Eisenbahnabteilung des Badischen Finanzministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Baden“. Dem Reichsverkehrsminister und den Zweigstellen unterstehen die Eisenbahn-Generaldirektionen (in Baden die Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe), die Eisen-

bahndirektionen, die zentralen Ämter sowie die ihnen nachgeordneten Dienststellen.

Nr. B 3883 v. 5. 5. 20

WI Nr. 1 des RM v. 8. 5. 20.

Reichsverkehrsministerium,
Zweigstelle Baden. Köhler.

Der Reichsverkehrsminister. Berlin, W 9, den 30. April 1920.

E I 3 Nr. 4083/20.

Binkstraße 44.

Betrifft: Verwaltungsordnung der
Reichseisenbahnen.

An die Zweigstellen des Reichsverkehrsministeriums.

I. Nachdem der Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich die Genehmigung der verfassungsmäßigen Körperschaften des Reiches und der beteiligten Länder erhalten hat, setze ich die Vorläufige Verwaltungsordnung der Reichseisenbahnen (Verw.O.) vom 26. April 1920 mit Wirkung vom 5. Mai 1920 in Kraft.

II. Außer den im § 4 Ziffer 1 der Vorläufigen Verwaltungsordnung bezeichneten Angelegenheiten behalte ich mir sofort vor:

1. den Verkehr mit dem Herrn Reichspräsidenten und seinem Bureau, mit dem Reichstabinett, dem Reichsrat und dem Reichstag sowie den Reichsministerien, mit letzteren jedoch nur in grundsätzlichen Angelegenheiten (vgl. Anlage zur Verw.O. A 6);
2. die Verwaltungsordnung und die Organisationsangelegenheiten grundsätzlicher Art (Anlage zur Verw.O. A 2 und 3);
3. die oberste Betriebsleitung (Anlage B 1);
4. die Aufstellung des Gesamtetats, insbesondere die Verwaltung des durch den Nothaushalt genehmigten Bauausbetrages von 50 Millionen Mark für unaufschiebbare Bauausführungen und Beschaffungen (Anlage G 4);
5. den Erlaß einheitlicher Vorschriften für die Ordnung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter (Anlage J 1);
6. die Bestimmungen über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Beamten (Anlage J 2 und 4);
7. die Personalangelegenheiten der Staatssekretäre, Abteilungsleiter und Referenten der Zweigstellen, des Reichsverkehrsministeriums, sowie der Vorstände der Eisenbahn-Generaldirektionen, Eisenbahn-Direktionen und zentralen Ämter, und zwar in dem in der Anlage J 3 festgelegten Umfange (Anlage J 3).

WI Nr 1 d. RM. v 8. 5. 1920.

gez. B e I I.

Vorläufige Verwaltungsordnung der Reichseisenbahnen (Verw.O.)

I. Allgemeines.

§ 1. 1. Die Reichseisenbahnen bestehen aus den bisherigen deutschen Staatseisenbahnen, und zwar aus den vereinigten

preussischen und hessischen, den bayerischen, sächsischen, württembergischen, badischen, mecklenburgischen und oldenburgischen Staatseisenbahnen.

2. Die Reichseisenbahnen werden als einheitliche Verkehrsanstalt und als selbständiges wirtschaftliches Unternehmen verwaltet und betrieben werden.

II. Reichseisenbahnbehörden und Zuständigkeiten.

§ 2. 1. An der Spitze der Reichseisenbahnverwaltung steht der Reichsverkehrsminister.

2. Er übt seine Befugnisse mit Hilfe eines oder mehrerer Stellvertreter (Staatssekretäre) durch die Eisenbahnabteilungen und durch die Zweigstellen des Reichsverkehrsministeriums aus.

3. Zweigstellen des Reichsverkehrsministeriums sind:

- a) Für den Bereich der früheren vereinigten preussischen und hessischen Staatseisenbahnen: die bisherigen Eisenbahnabteilungen des preussischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Preußen-Hessen“. Die bisherige Eisenbahnabteilung des hessischen Finanzministeriums wird im Rahmen ihrer Befugnisse aus dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 an den Geschäften der Zweigstelle beteiligt.
- b) Für den Bereich der früheren bayerischen Staatseisenbahnen: die bisher für die Eisenbahnangelegenheiten zuständigen Teile des Bayerischen Verkehrsministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Bayern“.
- c) Für den Bereich der früheren sächsischen Staatseisenbahnen: die bisherige Eisenbahnabteilung des sächsischen Finanzministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Sachsen“.
- d) Für den Bereich der früheren württembergischen Staatseisenbahnen: die bisherige Verkehrsabteilung des württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Württemberg“.
- e) für den Bereich der früheren badischen Staatseisenbahnen: die bisherige Eisenbahnabteilung des badischen Finanzministeriums unter der Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Baden“.
- f) Für den Bereich der früheren mecklenburgischen Staatseisenbahnen: die Eisenbahn-Generaldirektion in Schwerin ohne besondere Bezeichnung.
- g) Für den Bereich der früheren oldenburgischen Staatseisenbahnen: die Eisenbahndirektion in Oldenburg ohne besondere Bezeichnung.

§ 3. Die Zuständigkeit des Reichsverkehrsministeriums erstreckt sich auf folgende Angelegenheiten: Aufsicht, Oberste Leitung, Festsetzung des Haushalts, Verteilung der Haushaltsmittel, Regelung der allgemeinen Verkehrspolitik, Festsetzung allgemeiner

Dienstvorschriften, Erlass einheitlicher Vorschriften für Rechts- und Dienstverhältnisse des Personals, für das Kassen- und Rechnungswesen und für die einzelnen Dienstzweige des Betriebes, Verkehrs und Baues, Vertretung der Verwaltung gegenüber der Reichsregierung, dem Reichsrat und dem Reichstag. Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht dem Reichsverkehrsminister ein durchgreifendes Anordnungsrecht zu. Im einzelnen ergeben sich die Zuständigkeiten aus der Anlage.

§ 4. 1. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsordnung übernimmt der Reichsverkehrsminister die oberste Leitung der Reichseisenbahnen und die Vertretung der Verwaltung gegenüber der Reichsregierung, dem Reichsrat und dem Reichstag. Ihm steht hierzu ein durchgreifendes Anordnungsrecht zu.

2. Die übrigen Aufgaben gemäß § 3 übernimmt der Reichsverkehrsminister nach und nach für alle Länder gleichmäßig bis zum 1. April 1921; er verlängert nötigenfalls diese Frist.

§ 5. 1. Die Zweigstellen erledigen außer den zur Zuständigkeit des Reichsverkehrsministeriums gehörenden, vom Reichsverkehrsminister noch nicht übernommenen Angelegenheiten (vgl. § 4, Abs. 2) bis auf weiteres auch diejenigen Verwaltungsgeschäfte, die von den bisherigen Landeszentralbehörden auf sie übergeben.

2. Sie können mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers den Geschäftskreis der nachgeordneten Stellen anderweit festsetzen.

§ 6. 1. Dem Reichsverkehrsminister und den Zweigstellen unterstehen die Eisenbahn-Generaldirektionen, die Eisenbahndirektionen, die zentralen Ämter sowie die ihnen nachgeordneten Dienststellen. Dem Reichsverkehrsminister untersteht ferner die Reichseisenbahnzweigstelle in Karlsruhe.

2. Sie führen ihre Geschäfte im Namen und für Rechnung des Reichs bis auf weiteres nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

III. Geschäftsverkehr der Reichseisenbahnbehörden.

§ 7. 1. Die Zweigstellen werden auch in den von ihnen an den Reichsverkehrsminister abgegebenen Geschäften über wichtige Angelegenheiten dauernd unterrichtet werden. Das nähere wird durch besondere Anordnung des Reichsverkehrsministers geregelt.

2. Der Reichsverkehrsminister behält sich vor, mit allen Stellen der Reichseisenbahnverwaltung unmittelbar zu verkehren. Soweit hierbei ein schriftlicher Verkehr mit einer nicht unmittelbare untergeordneten Stelle stattfindet, wird die Beteiligung der Zwischenstellen dadurch sichergestellt, daß der Schriftverkehr durch die Zwischenstellen durchläuft oder ihnen in dringenden Fällen abschriftlich zur Kenntnisnahme zugeht.

§ 8. 1. Die Zweigstellen unterrichten den Reichsverkehrsminister möglichst frühzeitig von allen wichtigen Maßnahmen, die sie innerhalb seiner Zuständigkeit treffen wollen.

2. Über Vorgänge und Maßnahmen, deren Kenntnis für den Reichsverkehrsminister von Wert ist, ist ihm auch dann Bericht zu erstatten, wenn die in Frage kommenden Angelegenheiten ihm nicht vorbehalten sind.

IV. Geschäfte von Landesverwaltungen.

§ 9. Auf Antrag der Landesregierung wird der Reichsverkehrsminister den Reichseisenbahnbehörden Geschäfte der Landesverwaltung auf dem Gebiete des Verkehrswesens übertragen. Für die Erledigung dieser Geschäfte sind die Anweisungen der obersten Landesbehörden maßgebend.

Berlin, den 26. April 1920.

E I 3 Nr. 3577. Der Reichsverkehrsminister: Dr. Bell.

Anlage zu § 3 der vorläufigen Verwaltungsordnung der Reichseisenbahnen.

Zuständigkeiten des Reichsverkehrsministeriums.

A. Allgemeine Angelegenheiten: 1. Aufsicht und obere Leitung. 2. Verwaltungsordnung. 3. Organisationsangelegenheiten grundsätzlicher Art. 4. Einrichtung von Geschäftsführungen für den Bereich mehrerer Zweigstellen. 5. Grundsätze über Benennung und Klasseneinteilung der örtlichen Dienststellen. 6. Verkehr mit den obersten Behörden des Reiches. 7. Grundsätze für den Verkehr mit Auslandsbehörden. 8. Einheitliche Geschäfts- und Dienstanweisungen, Vorschriften und Ordnungen. 9. Einheitliche Regelung des Dienstes. 10. Grundsätze für die Herausgabe von Druckschriften, Jahresberichte, Statistiken. 11. Genehmigung der wesentlichen Grundlagen für Verträge, betreffend Gemeinschaftsbahnhöfe. 12. Beteiligung an ausländischen Ausstellungen. 13. Grundsätze über Auskunftserteilung an Ausländer über Angelegenheiten und Einrichtungen der Eisenbahnverwaltung. 14. Das Eisenbahnkonzessionswesen und die Herausgabe von Grundsätzen über die Ausübung der Reichsaufsicht über Privatbahnen.

B. Betrieb, Werkstätten: 1. Oberste Betriebsleitung. 2. Betriebliche Vorschriften und Anordnungen allgemeiner Art. 3. Grundsätze für Verkehrsleitungen. 4. Betriebseinstellungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, außer in Fällen betrieblicher Not, in denen dem Reichsverkehrsministerium alsbald Anzeige zu erstatten ist. 5. Änderung des Betriebes durch Einführung des Haupt- und Nebenbahnbetriebes. 6. Festsetzung der Schnell- und Personenzugkilometer und Genehmigung der Fahrpläne der Schnellzüge (einschließlich der Gilzüge) mit Ausnahme solcher von nur lokaler Bedeutung. Bei Wahrung der Halte und Anschlüsse können jedoch genehmigte Fahrpläne geändert werden. 7. Bestimmungen über die Geschäftsführung bei Fahrplanberatungen, soweit sie sich auf die Bezirke mehrerer Zweigstellen erstrecken. 8. Grundsätze für die Bildung des Personen- und Güterzugfahrplanes, für die Drucklegung der Fahrpläne und Fahrplanbücher, für Sonderpersonenzüge, Ferien-, Fest- und Marktverkehr, für Benutzung, Zusammenstellung und Belastung der Züge, für Zugbildungspläne, Verwendung und Verteilung der Personen- u. Gepäckwagen, für die Einstellung von Salon-, Schlaf-, Kranken- und Speisewagen, Zugbenutzung für Postzwecke, Stellung der Postwagen im Zuge. 9. Allgemeine Angelegenheiten des